

Satzung

des Hohendorfer Sportverein 69 e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hohendorfer Sportverein 69 e.V.
In ihm vereinigen sich Sportfreunde aus der Gemeinde Hohendorf und den umliegenden Territorium.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Greifswald eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hohendorf
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein Hohendorfer Sportverein 69 e.V.

- (1) pflegt und fördert des Sporttreiben, organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb und ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger;
- (2) betreibt z.Z. nur den Fußballsport, wobei die Durchführung anderer Sportarten bei Interesse möglich ist;
- (3) stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen für das Sporttreiben zur Verfügung;
- (4) fördert den Kinder- und Jugendsport
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;
- (8) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke;
- (9) ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Nationalistische und radikale Bestrebungen werden nicht unterstützt oder gefördert;
- (10) sucht sportliche Kontakte zu Sportvereinen im In- und Ausland, deren Aufgaben und Ziele dieser Satzung entsprechen.

§ 3 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Bei Minderjährigen muss dieser von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person mit vollendetem 18. Lebensjahr werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen und aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, einvernehmliche Aufhebung oder durch Auflösung des Vereins.
- (6) Die Kündigung durch ein Mitglied kann erst nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden. Sie muss durch schriftliche Vorlage erfolgen. Die Kündigung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein kann nur durch einen Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

§ 4 - Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist Bringe-Pflicht. Dieser wird vom Leiter für Finanzen vierteljährlich von den Mitgliedern über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat muss bei Eintritt in den Verein unterschrieben werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 - Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden und Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, Tätigkeiten für den Verein, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur insoweit, als solche Schäden und Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Kalenderhalbjahr, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt über Aushang im Vereinsgebäude auf dem Sportplatz in Hohendorf, 17438 Wolgast OT Hohendorf.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt über Aushang im Vereinsgebäude auf dem Sportplatz in Hohendorf, 17438 Wolgast OT Hohendorf.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer 2.Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Neufassung und Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über, in der Versammlung gestellte Anträge zur Änderung der Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 9 - Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handhebung, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt, bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Falle Stimmgleichheit bei Wahlen wird erneut abgestimmt, jedoch nur unter den stimmgleichen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, Anträge auf Änderung des Vereinszweckes der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 - Vorstand

- (1) Die Ämter des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - dem Leiter für Finanzen
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter für Jugend
 - dem Pressewart
- (2) Erneute Berufung oder Widerruf durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und die Verwaltung des Eigentums.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, wobei mindestens immer zwei gemeinsam vertreten müssen.

§ 11 - Ausschließlichkeit

- (1) Ein Vorstandsmitglied soll nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen Sportvereins sein.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend ein anderes Ressort eines Vorstandsmitgliedes übernehmen.
- (3) Um einen Ausnahmefall handelt es sich insbesondere dann, wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.
- (4) Ist die Dauer der Verhinderung nicht absehbar, spätestens jedoch nach drei Monaten kommissarischer Verwaltung des Amtes ist eine Neubesetzung des Amtes bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter für Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Sport und Kultur der Stadt Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Axel Borck
1.Vorsitzende

Heiko Neubauer
2.Vorsitzende

Mirko Saathoff
Leiter für Finanzen

Christoh Hirt
Schriftführer

Tom Schulz
Leiter für Jugend

Markus Gebhardt
Pressewart

Hohendorf, den 11.11.2017